

HAUSORDNUNG

In unserer Schule soll sich jeder wohl fühlen und seinen Aufgaben und Verpflichtungen in angemessener Weise nachkommen können.

Damit in unserer Schulgemeinschaft das Zusammenleben erleichtert wird, niemand zu Schaden kommt und die Schuleinrichtungen funktionsfähig bleiben, geben wir uns Regeln und Gebote für unser Zusammenleben. Das gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Personal und Gäste. Die Hausordnung kann und will den Schulalltag aber nicht bis in alle Einzelheiten regeln. Sie steckt nur einen Rahmen ab, innerhalb dessen in erster Linie Einsicht, Vernunft und guter Wille das Tun aller bestimmen sollten.

1. Allgemeine Ordnungsprinzipien

- 1.1. Alle Einrichtungsgegenstände, Geräte und Arbeitsmittel sind schonend zu behandeln. Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung haftet der Verursacher.
- 1.2. Alle Schülerinnen/Schüler und Auszubildenden sind für die Durchsetzung von Sauberkeit und Ordnung im Schulgebäude und auf dem Schulhof mitverantwortlich.
- 1.3. Der Besitz und Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken vor und während der Unterrichtszeit sowie in den Pausen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen gilt § 51 des Thüringer Schulgesetzes: Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen.
- 1.4. Bei Feuergefahr bzw. bei Havarien sind nach Auslösung des Alarms Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Die Klassenräume sind zügig und geordnet zu verlassen und der Sammelplatz laut Alarmplan klassenweise aufzusuchen. Die unterrichtende Lehrkraft hat das Klassenbuch mitzunehmen und die Vollzähligkeitskontrolle durchzuführen.
- 1.5. Fahrräder, Motorräder/Mopeds und PKW sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen und dabei gegen Diebstahl zu sichern. Besonders ausgewiesene Parkflächen sind für die Lehrkräfte und technischen Mitarbeiter reserviert. Für Beschädigungen oder Diebstahl haftet die Schule nicht.
- 1.6. Das Mitbringen und Benutzen von elektrischen Geräten bedarf der Genehmigung einer Lehrkraft.
- 1.7. Mobiltelefone sind stumm geschaltet in der Tasche aufzubewahren. Wenn der Unterricht oder die Ordnung in der Schule durch missbräuchliche Nutzung eines Mobiltelefons gestört werden, ist die Lehrkraft grundsätzlich berechtigt, das Mobiltelefon einzuziehen und zu verwahren. Im Wiederholungsfall kann das Mobiltelefon für den gesamten Unterrichtstag eingezogen und im Schulsekretariat aufbewahrt werden.
Die Möglichkeit des Einzugs des Mobiltelefons in derartigen Fällen basiert auf § 51 Abs. 5 (Maßnahmen des Hausrechts) und Abs. 6 Satz 2 ThürSchulG.

Bei Zuwiderhandlungen kommen die Ordnungsmaßnahmen nach § 51 Abs. 3 ThürSchulG zur Anwendung.

- 1.8. Heimliche Bild- bzw. Videoaufnahmen von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern oder anderen Personen an der Schule sowie deren Verbreitung und Veröffentlichung (z. B. bei YouTube, Soziale Netzwerke etc.) stellen einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte dar und können strafrechtlich verfolgt werden.
- 1.9. Die Benutzung von Mobiltelefonen, Tablet-PCs oder Notebooks etc. kann die Lehrkraft für Unterrichtszwecke gestatten.
Nur wenn die Benutzung von Mobiltelefonen, Tablets und Laptops im Unterricht durch die Lehrkraft freigegeben wird, ist es gestattet, diese bei Bedarf an das Stromnetz der Schule anzuschließen.
- 1.10. Tragen und Zeigen von verfassungsfeindlichen Symbolen und Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen gemäß §§ 86 und 86a StGB ist grundsätzlich verboten.
- 1.11. Den Weisungen der Lehrkräfte und Angestellten ist Folge zu leisten.
- 1.12. Während der Pausen sind bei Aufenthalt in den Gebäuden nur die öffentlichen Bereiche zu nutzen.
- 1.13. Das Werfen mit Gegenständen (Schneebälle, Steine usw.) ist aus Gründen der Unfallvermeidung und der Sachbeschädigung nicht erlaubt.
- 1.14. Pyrotechnische Artikel sind auf dem Schulgelände verboten.
- 1.15. Waffen und waffenähnlichen Gegenständen sind auf dem Schulgelände verboten.
- 1.16. Die Benutzung der Fluchttüren zum Balkon (Gebäude E) ist nur im Alarmfall gestattet. Der Aufenthalt auf dem Balkon ist verboten!
- 1.17. In der Schule besteht Rauchverbot (gilt auch für E-Zigaretten).
- 1.18. Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind umzusetzen.

2. Organisation des Unterrichtsablaufs

- 2.1. Die Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden finden sich rechtzeitig vor Beginn des Unterrichts vor den jeweiligen Klassenräumen ein. Der Unterricht beginnt mit dem Klingelzeichen. Schülerinnen, Schüler und Auszubildende, die bereits wesentlich früher im Schulgebäude sind, halten sich diszipliniert im öffentlichen Bereich des Schulgebäudes auf.
- 2.2. Beim Unterricht in Labor- bzw. in Experimentierräumen ist die dafür geltende Laborordnung zu beachten.
- 2.3. Der Unterricht im Fach Sport erfolgt je nach Plan und Witterung in der Sporthalle oder auf dem Sportplatz. Für die Organisation des Sportunterrichtes haben die Sportlehrer/Sportlehrerinnen erforderliche Belehrungen der Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden zu sichern. Die Teilnahme am Sportunterricht ist ausschließlich in

Sportkleidung und abriebfesten Turnschuhen gestattet.
Ohne vorgeschriebene Sportbekleidung ist ein Ausschluss vom Unterricht möglich.

- 2.4. Beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraumes stellt die Lehrkraft den ordnungsgemäßen Zustand des Klassenraumes fest, Mängel und Beschädigungen sind zu melden. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind alle Stühle auf die Tische zu stellen und die Fenster zu schließen.
- 2.5. Die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht ist ausschließlich mit der durch die Lehrkräfte vorgeschriebenen Arbeitskleidung gestattet.
Ohne vorgeschriebene Arbeitskleidung ist ein Ausschluss vom Unterricht möglich.

Dr. Kirschberg
Schulleiter

Gotha, November 2019

Alarmplan

Standplätze

Nach erfolgter Alarmierung verlassen die Klassen unter Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft die Räume über die Flure.

Gebäude A
- Parkplatz vor Gebäude F

Gebäude B
- Parkplatz Lehrlinge

Gebäude C
- Parkplatz Lehrlinge

Gebäude D
-Parkplatz Lehrlinge

Gebäude E
- Buswendeschleife

Gebäude F
- Parkplatz vor Gebäude F

Gebäude G
-Parkplatz vor Gebäude F

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

Gebäude E

1. Obergeschoss:

über den Balkon und die Fluchttreppe zum Sammelplatz Parkplatz F-Gebäude

Erdgeschoss:

durch den Haupteingang zum Sammelplatz Buswendeschleife

Gebäude G

Feuermelder im Gebäude G sind nicht über die Brandmeldezentrale zur Feuerwehr aufgeschaltet. Bei Betätigung eines Feuermelders muss die Feuerwehr separat per Notruf informiert werden oder ein Feuermelder in einem angrenzenden Gebäude A, D oder F betätigt werden.

Gebäude F

F 301 über Treppenhaus zum Haupteingang
F 302 über Notleiter (Rückseite Gebäude F)
F 201 über Treppenhaus zum Haupteingang
F 202 über Verbindungsweg zum Gebäude A
F 203 über Notleiter (Rückseite Gebäude F)
F 204 über Treppenhaus zum Haupteingang
F 205 über Notleiter (Stirnseite Gebäude F)
F 206 dto.
F 101 über Hausflur zum Haupteingang
F 102 über Seiteneingang Gebäude F
F 103 dto.
F 104, 105, 106, 107 über Hausflur zum Haupteingang

Öffentliche Bereiche

A 101, A 201, A 301
B 107, B 210, B 201. B 301, B 310
C 201, C 301
D 101, D 119, D 214, D 316

(siehe Zeichnung
=> Aushang im Lehrerzimmer u.
Schaukasten)

E 204 (Infothek) E 103 (Cafeteria)

Gebäude E - Eingangshalle Erdgeschoss

Gebäude F – Eingangsbereich

Dr. Kirschberg
Schulleiter

Gotha, Januar 2020

Aufsicht

Außenbereich I

Eingangsbereich und vor Gebäude A	lt. Plan
Eingangsbereich und vor Gebäude B	lt. Plan
Fläche vor Gebäude F	lt. Plan
Fläche vor Gebäude E (Haltestelle)	lt. Plan

Außenbereich II

Fläche vor Gebäude G	lt. Plan
Fläche vor Gebäude D	lt. Plan
Fläche vor Gebäude C + Parkplatz	lt. Plan
Pausenhof	lt. Plan

Aufsichtsplan

Für die Aufsicht gelten folgende Festlegungen:

Verantwortlich sind die jeweils nach dem Aufsichtsplan eingeteilten Lehrerinnen und Lehrer.

Die Aufsicht erfolgt in zwei Teams zu je zwei Lehrern, die die zugewiesenen Pausenbereiche beaufsichtigen. Verstöße gegen die Hausordnung sind zu dokumentieren und an die Schulleitung zu melden.

Geeignete Schülerinnen/Schüler und Auszubildende können in die Pausenaufsicht einbezogen werden.